



WEISSER RING

Wir helfen Kriminalitätsopfern.



Opferrechte sind Menschenrechte

**Unantastbar.
Unteilbar.
Unverhandelbar.**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein
Soziales Entschädigungsrecht aus Sicht des WEISSEN RINGS

Inhalt

03 Die Werte

05 Unsere Ziele

06 Was wir erreicht haben

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (SGB XIV) aus der Sicht des WEISSEN RINGS

09 Einige unserer Verbesserungsvorschläge

11 Ausblick

Die Werte

„Im sozialen Rechtsstaat ist es Aufgabe der Gesellschaft, für eine soziale Sicherung derer zu sorgen, die durch Gewalttaten schwere Nachteile für Gesundheit und Erwerbsfähigkeit erleiden. Ebenso muß den Hinterbliebenen geholfen werden, wenn ihr Ernährer durch eine Gewalttat sein Leben verloren hat.“

(Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 7/2506 vom 27.08.1974, Zielsetzung)

Das ist das Ziel des Opferentschädigungsgesetzes (OEG), das am 15. Mai 1976 in Kraft getreten ist.

Soziale Entschädigung bedeutet Schadensausgleich. Der Staat übernimmt die Verantwortung dafür, dass er Menschen nicht vor Straftaten schützen konnte. Opfer von Straftaten sollen so weit irgend möglich genesen. Die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Tat sollen ausgeglichen werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Gesetzgeber damals das Bundesversorgungsgesetz (BVG), das die Opfer des Krieges entschädigt, für die Opfer von Gewalttaten übernommen.

Zur Rechtsnatur des Anspruchs auf Versorgung findet man: „Der Anspruch auf Versorgung nach dem BVG ist seinem Wesen nach ein gesetzlich normierter Aufopferungsanspruch.“ (Rohr/Sträßer/Dahm, Bundesversorgungsgesetz Kommentar, 7. Auflage, Oktober 2017, § 1 BVG Ziffer 1)

Der Staat sorgt für seine Bürger. Er kümmert sich darum, dass sie eine bestmögliche Heilbehandlung erhalten, damit sie genesen können.

Er leistet Entschädigung, wenn die gesundheitlichen Folgen nicht ausheilen. Er gibt soziale Sicherheit für Geschädigte und ihre Angehörigen.

Er sorgt für eine berufliche Rehabilitation, die den Menschen die Chance auf eine berufliche Entwicklung zurückgibt, die sie durch die Tat verloren haben. Wenn dies nicht möglich ist, gewährt er Ausgleich für die beruflichen Schäden.

Dies sind die Werte der Opferentschädigung.

Unsere Ziele

Der WEISSE RING steht dafür ein, diese Werte zu erhalten.

Oft wird gesagt, das geltende Recht sei veraltet, es müsse an die Bedarfe der Opfer angepasst werden, es leiste nicht die benötigte Unterstützung.

Für einen Menschen zu sorgen ist nicht veraltet.

Der Anspruch auf Heilbehandlung nach dem OEG/BVG geht über das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung deutlich hinaus. Die Rentenleistungen geben soziale Sicherheit: Diese und andere Leistungen verhindern ein Abgleiten in die Sozialhilfe.

Richtig ist, dass das Recht weiterentwickelt werden muss. Opfer psychischer Gewalt müssen Leistungen erhalten. Beweisregeln müssen so ausgestaltet sein, dass der Beweis auch erbracht werden kann, und Verfahrensregeln müssen sicherstellen, dass Opfer respektiert werden und die Leistungen schnell zur Verfügung stehen. Begutachtungen müssen durch qualifizierte Sachverständige erfolgen.

Deshalb ist es das Ziel des WEISSEN RINGS, die guten Leistungen zu erhalten und die Verfahren an den Bedürfnissen der Opfer orientiert weiterzuentwickeln.

Was wir erreicht haben

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (SGB XIV) aus Sicht des WEISSEN RINGS

Das Bundeskabinett hat am 26. Juni 2019 den Gesetzentwurf zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts beschlossen.

Seit Jahren hat sich der WEISSE RING für die Rechte der Opfer und den Erhalt der guten Leistungen eingesetzt.

In vielen Stellungnahmen, Vorträgen, Gesprächen und nicht zuletzt mit einem eigenen Gesetzentwurf hat er für die Rechte der Opfer Stellung bezogen.

„Als Ergebnis eines fortgesetzten und konstruktiven Austauschs zwischen dem WEISSEN RING und dem Bundessozialministerium von Hubertus Heil ist jetzt ein Soziales Entschädigungsrecht auf den Weg gebracht worden, das Opfern von Kriminalität und ihren Angehörigen entscheidende Verbesserungen bringen wird. Wir haben an diesem Gesetzgebungsverfahren intensiv mitgearbeitet und freuen uns daher umso mehr, dass unsere Kernforderungen – also die Inhalte, die für Betroffene von besonderer Bedeutung sind – bei der Novellierung des Entschädigungsrechts berücksichtigt worden sind“, sagt Jörg Ziercke, Bundesvorsitzender des WEISSEN RINGS.

Für Opfer bringt der Entwurf unter anderem folgende wesentliche Verbesserungen:

- Opfer schwerer psychischer Gewalt erhalten zukünftig Leistungen.
- Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bekommen zukünftig besondere therapeutische Leistungen und Unterstützung.
- Ausländische Staatsangehörige erhalten zukünftig gleiche Leistungen wie Deutsche.
- Zukünftig soll es auch bei einer Tatbegehung mit einem Kfz Entschädigungsleistungen geben.
- Die Traumaambulanzen werden gesetzlich normiert. Es wird ein flächendeckendes Angebot geschaffen, und Opfer haben zukünftig einen Anspruch auf psychologische Frühintervention.
- Die Entschädigungszahlungen werden deutlich erhöht und nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet.
- Das Bestattungsgeld wird erhöht.
- Die Antragstellung kann zukünftig bei der Verwaltungsbehörde am Wohnsitz des Geschädigten erfolgen.

Erhalten bleiben gute Leistungen des bisherigen Rechts, beispielsweise

- die umfassende Heilbehandlung für Geschädigte;
- der Berufsschadensausgleich, der Entschädigung für verlorene individuelle berufliche Perspektiven gibt;
- umfassende berufliche Rehabilitation;
- werden Dritte Zeugen einer Gewalttat, bekommen sie auch zukünftig volle Entschädigungsleistungen als sogenannten Schockschaden. Die Regelungen wurden sogar ausgeweitet;
- Eltern werden auch zukünftig eine Entschädigungszahlung erhalten;
- eine auf der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) beruhende Vermutungsregelung für einen Ursachenzusammenhang zwischen Straftat und psychischer Folge wird gesetzlich geregelt.

Einige unserer Verbesserungs- vorschläge

Lange Verfahren

Das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung sieht konkrete Fristen für die Entscheidung über einen Antrag vor. Hält die Krankenkasse diese Vorgaben nicht ein, gilt die Leistung als genehmigt. Diese Fristen müssen auch für die Heilbehandlung und Reha im Sozialen Entschädigungsrecht gelten.

Begutachtung

Insbesondere bei der Begutachtung von Traumafolgestörungen ist eine fachliche Eignung der Gutachter sicherzustellen. Antragsteller sollten die Möglichkeit haben, selbst geeignete Gutachter vorzuschlagen. Ihnen sollten mehrere Gutachter zur Auswahl genannt werden, wie es die gesetzliche Unfallversicherung kennt.

Clearingstelle

Die Einrichtung einer Clearingstelle bringt spezifisches Fachwissen unterschiedlicher Berufsgruppen in den Entscheidungsprozess ein. Soweit der Beweis für eine Gewalttat von der Verwaltung nicht als erbracht beurteilt wird, ist der Antrag der Clearingstelle vorzulegen. Bei ihrem Votum gegenüber der Verwaltungsbehörde legt sie den Beweismaßstab der Plausibilität zugrunde.

Vermutungsregelung

Die in das Gesetz aufgenommene Vermutungsregel soll an das Recht der Soldatenversorgung angepasst werden. Dort führt die Einsatzunfallverordnung Erkrankungen auf, bei denen ein Zusammenhang zwischen dem Erlebnis im Einsatz und der gesundheitlichen Folge vermutet wird.

Härteregelung

Opfer, die vor dem Inkrafttreten des OEG 1976 geschädigt wurden, müssen bisher die erhöhten Voraussetzungen des § 10a OEG erfüllen. Anderenfalls haben sie keinerlei Ansprüche.

Diese Geschädigten müssen zukünftig ebenfalls Leistungen erhalten. Zumindest müssen sie einen uneingeschränkten Anspruch auf Heilbehandlung haben. Auch die unterschiedliche Behandlung der Geschädigten in den alten und neuen Bundesländern sollte dringend aufgehoben werden.

Ausblick

Auch wenn wir uns insbesondere bei den Verfahrensregelungen weitergehende Lösungen gewünscht hätten, bringt der vorliegende Entwurf des Sozialen Entschädigungsrechts für Opfer von Gewalttaten entscheidende Verbesserungen.

Dies ist eine Weichenstellung zum Erhalt der sozialen Sicherheit.

Nun ist es die Aufgabe aller Beteiligten, diesen Entwurf mit seinen jetzt vorgesehenen Leistungen in einem breiten gesellschaftlichen Konsens zu verabschieden. Die oben aufgezeigten jetzt noch notwendigen Verbesserungen würden die Lage der Geschädigten zusätzlich verbessern.

Opfer-Telefon:

116 006

(bundesweit kostenfrei)

400 Außenstellen bundesweit

Onlineberatung:

weisser-ring.de/hilfe/onlineberatung

WEISSER RING e. V. Bundesgeschäftsstelle

Weberstraße 16

55130 Mainz

Germany

info@weisser-ring.de

www.weisser-ring.de

www.facebook.com/weisserring

www.youtube.com/weisserringev